

DIE BEGÜNSTIGTEN FINANZIERUNG EUROPÄISCHEN INVESTITIONSFONDS (EIF)

BODENKREDIT-/HYPOTHEKAR-/SCHULDSCHEINDARLEHEN


SPARKASSE
 CASSA DI RISPARMIO

Gültig seit: 16 Januar 2025

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

Südtiroler Sparkasse AG - Aktiengesellschaft

Rechts- und Verwaltungssitz: Sparkassenstraße 12 39100 Bozen - Italien

Muttergesellschaft der Bankengruppe SÜDTIROLER SPARKASSE

Homepage: www.sparkasse.it - e-Mail-Adresse: info@sparkasse.it - PEC: certmail@pec.sparkasse.it

Tel.: 0471 - 231111 Fax: 0471 - 231999 - ABI-Kennziffer: 6045-9 - BIC SWIFT: CRBZIT2BXXX

Eingetragen im Verzeichnis der Kreditanstalten und der Bankengruppen bei der Banca d'Italia: 6045.9

Steuernummer und Eintragung im Handelsregister Bozen: 00152980215 - MwSt.-Nummer: 03179070218

Dem "Interbank-Einlagensicherungsfonds" angeschlossen – dem "Nationalen Garantiefonds" angeschlossen - der Vereinigung zur Beilegung der Streitfälle im Bank-, Finanz-, und Gesellschaftsbereich – ADR Conciliatore BancarioFinanziario" angeschlossen – dem Banken- und Finanzschiedsrichtersystem "Arbitro Bancario Finanziario (ABF)" angeschlossen, dem Schiedsrichter für Finanzstreitigkeiten " Arbitro per le controversie finanziarie (ACF)" angeschlossen.

WAS IST DIE FINANZIERUNG EUROPÄISCHER INVESTITIONSFONDS (EIF)?

Die Südtiroler Sparkasse hat einen Garantievertrag **Invest EU Guarantee** mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) abgeschlossen. Dieser Investitionsfonds ist eine Gesellschaft der Europäischen Gemeinschaft und Mitglied der Gruppe EIF, und verwaltet dieses Instrument, das den KMU und den Small Mid Caps mit starker Ausrichtung auf Innovation und Digitalisierung, Klima und Nachhaltigkeit, Kultur und Kreativität den Zugang zu Bankkrediten erleichtern soll.

Die EIF-Garantie ist persönlich, direkt, unwiderruflich und bedingungslos, bei erster Anfrage auszahlbar und soll höchstens 70% jeder Finanzierung, die von der Bank im Portfolio aufgenommen wird, decken.

Begünstigte und Voraussetzungen der subjektiven Förderfähigkeit:

Das Unternehmen muss seinen Rechtsitz in Italien haben und dort die eigene Forschungs-, Entwicklungs- und Geschäftstätigkeit sowie einen wesentlichen Teil der Produktionstätigkeit ausüben; es muss einer der beiden nachstehend angeführten Kategorien angehören:

1. Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen (KMU) mit den Voraussetzungen laut Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union N. L. 124 vom 20. Mai 2003, in der Anlage 1 zum Reglement GBER und im Ministerialdekret 18. April 2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Italien Nr. 238 vom 12. Oktober 2005, in der jeweils abgeänderten, neu festgelegten, ergänzten und/oder ersetzten Fassung:
 - a) Weniger als 250 Angestellte (gerechnet als Jahresarbeitseinheiten: durchschnittliche Monatsanzahl der Beschäftigten, die im Matrikelbuch des Unternehmens eingeschrieben sind, mit Ausschluss der Arbeiter in der außerordentlichen Vollzeit-Lohnausgleichskasse während eines Jahres; die Angestellten in Teilzeit- oder Saisonaler Lohnausgleichskasse stellen hingegen Stückelungen von Jahresarbeitseinheiten dar);
 - b) Jahresumsatz unter 50.000.000 Euro oder Gesamtaktiva unter 43.000.000 Euro;
2. Unternehmen mit geringer oder mittlerer Kapitalisierung (Small Mid-caps), die nicht als KMU eingestuft sind, mit höchstens 499 Angestellten (gerechnet als Jahresarbeitseinheiten),

Die finanzierbare Gesellschaft muss bestimmte Kriterien der objektiven Förderfähigkeit erfüllen, getrennt nach einzelner Garantielinie:

- A. Innovation & Digitalisierung
- B. Klima & Nachhaltigkeit
- C. Kultur & Kreativität

A. INNOVATION UND DIGITALISIERUNG

Das Unternehmen muss stark auf die Innovation und Digitalisierung ausgerichtet sein und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a. Innovationskriterien

1. Der Kunde beantragt die Finanzierung, um in die Produktion, Entwicklung, oder Einführung von neuen Produkten oder Dienstleistungen zu investieren oder die Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen, Produktions- oder Lieferverfahren, organisatorische Innovationen oder Prozesse, einschließlich der Geschäftsmodelle wesentlich zu verbessern, bei denen das Risiko besteht, dass der technologische/industrielle/kommerzielle Erfolg nicht eintritt und dies durch eine von einem externen Sachverständigen durchgeführten Bewertung bestätigt wurde.
2. Der Kunde ist im "raschen Wachstum" begriffen, also seit weniger als 10 Jahren seit seinem ersten Verkauf auf dem Markt präsent, mit einer jährlichen durchschnittlichen Steigerung der Angestellten oder des Umsatzes von mehr als 20% im Jahr auf einen Zeitraum von drei Jahren, wobei es zu Beginn dieses Dreijahreszeitraumes mindestens zehn Angestellte gehabt haben muss.
3. Der Kunde muss stark auf Innovation ausgerichtet und ein "Unternehmen mit hoher F&I-Intensität" sein, wobei mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein muss:

- (i) er hat jährliche F&I-Kosten – nachzuweisen durch die letzte Jahresbilanz – im Ausmaß von mindestens 20% des beantragten Darlehens und legt einen Businessplan vor, der eine Erhöhung der F&I-Ausgaben bis mindestens zum Betrag des Darlehens vorsieht;
 - (ii) er verpflichtet sich, mindestens 80% des Darlehens für die im Plan angeführten F&I-Tätigkeiten und den restlichen Teil für Kosten zu verwenden, die diese Tätigkeiten ermöglichen;
 - (iii) er hat in den letzten sechsunddreißig (36) Monaten Beiträge, Darlehen oder Garantien zur Förderung der F&I-Tätigkeit von europäischen Programmen zur Förderung der F&I-Tätigkeit oder über deren Finanzierungsinstrumente erhalten, sofern das Darlehen nicht dazu dient, dieselben Kosten abzudecken;
 - (iv) Ihm wurde in den letzten 36 Monaten ein Preis für Forschung und Entwicklung oder für Innovation von einer Behörde oder Institution der EU verliehen;
 - (v) er hat in den letzten sechsunddreißig (36) Monaten zumindest ein Technologierecht angemeldet (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Bildrechte, Topografien von Halbleiterprodukten, ergänzende Schutzzertifikate für medizinische Produkte oder andere Produkte, für die ein solches ergänzendes Schutzzertifikat erworben werden kann, Zertifikate für neue Pflanzensorten oder Copyright auf Software), , zu dessen Verwendung direkt oder indirekt das Darlehen dient;
 - (vi) er hat in den letzten 36 Monaten eine Finanzierung von einem Risikokapitalgeber (Capital-Venture-Fonds) oder von einem Business Angel erhalten, der in innovativen Sektoren tätig ist, auch wenn diese Personen Gesellschafter des Unternehmens sind;
 - (vii) er tätigt eine Investition, die aufgrund eines Businessplans zur Lancierung des neuen Produktes oder zum Markteintritt auf einem geographisch zu Europa gehörenden Markt, 50% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 5 Jahre überschreitet;
 - (viii) die Kosten für F&I belaufen sich auf mindestens 10% der Gesamtbetriebskosten * in mindestens einem der drei Jahre, die vor der Finanzierungsanfrage liegen. Sollte es sich um ein Start-Up-Unternehmen handeln, das noch keine Finanzdaten verfügbar hat, werden hierfür die Gesamtbetriebskosten aus der laufenden Buchhaltung herangezogen;
- (*) Betriebskosten: zeigen die Industriekosten (z.B. Rohstoffe, direkte Arbeitskräfte, Amortisierungen), die Geschäftskosten (z.B. Gehälter und Provisionen der Verkäufer, Promotionsspesen, Transportspesen, Kreditabwertungen), die Verwaltungskosten (z.B. Kosten für den täglichen Betrieb des Unternehmens, z.B. Postspesen von Fachpersonen erbrachte berufliche Leistungen, Versicherungen, Reinigung der Räumlichkeiten, Büromaterial) sowie die Kosten für Forschung und Entwicklung auf.*
- (ix) er ist eine Small Mid-Cap und seine Kosten für F&I belaufen sich auf:
 - a. mindestens 15% seiner Gesamtbetriebskosten in mindestens einem der drei Jahre, die vor der Finanzierungsanfrage liegen, oder
 - b. mindestens 10% der jährlichen Gesamtbetriebskosten in den drei Jahren, die vor dem Finanzierungsantrag liegen;
 - (x) er hat in den 36 Monaten vor der Finanzierungsanfrage Kosten für F&I-Tätigkeiten getragen, die von der Europäischen Kommission anerkannte/bewertet wurden und die den allgemeinen Fördermaßnahmen für Investitionen in F&I entsprechen, sofern:
 - a. die Finanzierung lediglich die höheren F&I-Kosten laut Businessplan des Kunden deckt und
 - b. die Finanzierung nicht dieselben Kosten deckt, die bereits von anderen Förderungen abgedeckt werden;
 - (xi) er wurde in den letzten 36 Monaten von einer Einrichtung oder einem Organ der Europäischen Union als innovatives Unternehmen eingestuft und dies kann geprüft werden, und die Finanzierung ist für die Erhaltung und Weiterentwicklung der unternehmerischen Tätigkeit des Kunden bestimmt.

b. Digitalisierungskriterien

Der Kunde erklärt, die Finanzierung für zumindest einen der folgenden Zwecke zu bestimmen:

- (i) **Innovative Geschäftsmodelle:** Entwicklung von neuen Geschäftsmodellen durch Übernahme und Integration der digitalen Technologien, zum Beispiel die Hinzufügung von Dienstleistungen bei den Produkten oder die Ersetzung eines Produkts durch eine Dienstleistung.
- (ii) **Verwaltung der Lieferkette:** Einführung oder Ausbau der Digitalisierung bei der Verwaltung der Lieferkette, einschließlich, aber nicht nur, der Mitteilung der betrieblichen Daten, der Verwaltung des Inventars und der Überwachung der Konditionen, der Verbesserung der Dienstleistungen und der Teilnahme an integrierten Lieferketten mit den Handelspartnern.
- (iii) **Produkt- und Dienstleistungsinnovationen:** Verbesserung der bestehenden Produkte oder Dienstleistungen durch die Verwendung oder Integrierung von digitalen Technologien in Produkte und Dienstleistungen und/oder die Verwendung oder Integrierung von digitalen Technologien zur Entwicklung von neuen Produkten und Dienstleistungen, einschließlich der Transition zur CO₂-Neutralität.
- (iv) **Kundenbeziehungen:** Integrierung oder Verwendung von digitalen Technologien bei der Verwaltung der Kundenbeziehungen, einschließlich verbesserter Feedbacksysteme oder Lieferfähigkeit.
- (v) **Geschäftsentwicklung:** Entwicklung der Geschäfte und Erwerb von Neukunden durch die Expansion in neue Märkte, geographische Gebiete oder Kunden, dank der Verwendung oder Integrierung von digitalen Technologien.
- (vi) **Cybersicherheit/Datenschutz:** Erhöhung der Datensicherheit oder der betrieblichen Resilienz gegen die Bedrohung durch Cyber-Angriffe, Datenschutz und Privacy.
- (vii) **Interne Prozesse:** Verbesserung der betrieblichen Prozesse durch die Integration von tiefgehenden, innovativen Technologien (z. B. die künstliche Intelligenz, die Blockchain, die Drohnen und die Robotik, die Biotechnologien, die Photonik, die Elektronik, die fortschrittlichen Materialien und die Quanteninformatik) in die Transaktionen des Kunden.
- (viii) **Digitale Kompetenzen, Aus- und Weiterbildung:** Aus- und Weiterbildung der digitalen Kompetenzen bei bestehenden Arbeitnehmern und der Angestellten, Aufnahme von neuen Arbeitnehmern mit digitalen Kompetenzen und Entwicklung von verwaltungsspezifischen und betrieblichen Kompetenzen in einer digitalen Welt.
- (ix) **Digitalisierte Unternehmen:** Unterstützung der Erbringer von Dienstleistungen, welche die Betriebe im Rahmen der Digitalisierung der Wertekette befähigen und unterstützen, vorausgesetzt, die Erbringer dieser Dienstleistungen konzentrieren sich hauptsächlich auf die Lieferung und Verwendung von digitalen Produkten und Dienstleistungen.

B. KLIMA UND NACHHALTIGKEIT

a. Kriterien für die Förderfähigkeit des Kunden

1. Kriterien eines nachhaltigen Unternehmens.

Der Kunde muss zumindest einen der folgenden Kriterien erfüllen:

- 1.1. er hat in den letzten 3 Jahren im Bereich cleantech oder "Green" eine Prämie, einen Beitrag oder eine Finanzierung durch eine Einrichtung/ein Organ/ein Förderungsprogramm der EU/Nation erhalten, unter jenen, die in einem vorgefertigten Verzeichnis vorgesehen sind, (siehe Handbuch Verwendungsfälle), und Zweck der Investition ist die Erhaltung oder zusätzliche Entwicklung der Tätigkeit des Kunden; oder

- 1.2. er hat in den letzten drei Jahren zumindest eine erneuerbare oder cleantech-Technologie oder ein anderes entsprechendes Technologierecht betreffend die Klima- und Umweltnachhaltigkeit angemeldet und Zweck der Investition ist es, den Gebrauch dieses technologischen Rechts direkt oder indirekt zu erlauben; oder
- 1.3. er hat eine Marke ökologischer Qualität aus einem EU-, nationalen oder internationalen Umweltzeichensystem unter jenen, die in einem vorgefertigten Verzeichnis vorgesehen sind (siehe Handbuch Verwendungsfälle) angemeldet und Zweck der Investition ist die Erhaltung oder zusätzliche Entwicklung der Tätigkeit des Kunden; oder
- 1.4. seine Haupttätigkeit fällt unter einer oder mehreren grünen Tätigkeiten, die im Handbuch Verwendungsfälle angeführt sind, vorausgesetzt, dass die Einkünfte des Kunden aus diesen Tätigkeiten mindestens 90% seines Umsatzes ausmachen; oder
- 1.5. er hat in sein Geschäftsmodell "grüne" Praktiken eingebaut, mit einer positiven und nachweisbaren Auswirkung auf Klima und Umwelt; oder
- 1.6. er wurde mit einer Umweltzertifizierung aus einem vorgefertigten Verzeichnis zertifiziert, das zum Zeitpunkt des Finanzierungsantrags gültig war.

b. Kriterien für die Zulässigkeit des Produktes

Die Investition muss eine oder mehrere der folgenden Zweckbestimmungen haen:

2. Investitionen zur Milderung des Klimawandels

- 2.1. Erneuerbare Energie ("RE"): Investitionen in Projekten mit erneuerbarer Energie, Herstellung und/oder Weiterleitung von erneuerbarer Energie, Lösungen zur Akkumulation von erneuerbarer Energie, Heiz- und Kühlsysteme mit erneuerbarer Energie, Herstellung von Produkten, Komponenten, und Maschinen für die erneuerbare Energie.
- 2.2. Grüne und energetisch effiziente Gebäude – Handel: Investitionen in den Bau oder die Umstrukturierung von Geschäftsgebäuden, die qualifizierte, minimale Energieleistungen erbringen oder Mindestwerte erreichen.
- 2.3. Grüne und energetisch effiziente Gebäude – Wohnbau: Investitionen in Bau oder Umstrukturierung von Wohngebäuden, die qualifizierte, minimale Energieleistungen erbringen oder Mindestwerte erreichen.
- 2.4. Energieeffizienz in der Industrie: Investitionen in Technologien, Geräten oder Maschinen, die den Energieverbrauch/Treibhausgasemissionen deutlich reduzieren (einschließlich der Austausch).
- 2.5. Mobilität mit null oder niedrigen Emissionen: Investitionen in Transportmitteln mit niedrigen/null Emissionen, in die Erneuerung und Anpassung von Transportmitteln und Transportinfrastrukturen für Fahrzeuge mit null Emissionen und mit sauberer Energie.
- 2.6. Technologie der grünen Information und Kommunikation: grüne Lösungen, Instrumente, Geräte und digitale sowie Information Communication Technology-Lösungen entwickeln und übernehmen, die eine Reduzierung des Energieverbrauchs und der umweltverschmutzenden Emissionen ermöglichen oder zur Milderung des Klima beitragen können.

3. Anpassung an die klimatischen Änderungen

- 3.1 *Klimatische Resilienz*: Investitionen, die eine höhere klimatische Resilienz des Betriebes oder des Territoriums gegenüber den klimatischen Änderungen und den damit zusammenhängenden Ereignissen ermöglichen und/oder die klimatische Anfälligkeit der Landwirtschaft reduzieren.

4. Transition zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Abfallvermeidung und Abfallwiederverwertung

4.1. Nachhaltige Verwendung der Rohstoffe:

- 4.1.1. Investitionen, die zur Transition zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen und eine geringere Verwendung von primären Rohstoffen und/oder eine vermehrte Verwendung von sekundären Stoffen im Vergleich zur gängigen Praxis ermöglichen, oder
- 4.1.2 Investitionen in grundlegenden Tätigkeiten für die Nettoersparnis von Ressourcen durch Wiederverwertung, Reparatur, Umstrukturierung, Neuaufbau, Umstellung oder Recycling.

- 4.2. *Reduzierung, Sammlung und Wiedergewinnung von Abfällen*: Investitionen in der getrennten Sammlung von Abfällen, Produkten, Teilen, Materialien und überschüssigen Resten, um die Wiederverwertung, Wiederverwendung, Wiedergewinnung und/oder Aufwertung der hohen Qualität zu ermöglichen.

4.3. Nicht anwendbar

- 4.4. *Green ICT für die Kreislaufwirtschaft*: Investitionen für die Entwicklung/den Einsatz von Instrumenten, Anwendungen und Dienstleistungen, die Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft ermöglichen.

5. Investitionen im Zusammenhang mit der Umweltbelastung und dem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen

- 5.1. *Wasserressourcen*: Investitionen in die Verwaltung und Effizienz der Wasserressourcen und der jeweiligen Technologien.
- 5.2. *Vorbeugung und Kontrolle der Umweltverschmutzung*: Investitionen zur Reduzierung, Kontrolle oder Vorbeugung der umweltverschmutzenden Emissionen in der Luft und zur Lärmreduzierung.

6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

- 6.1. Investitionen in naturbasierten Lösungen oder Finanzierung von Unternehmen, die in Sektoren tätig sind, die naturbasierte Lösungen anbieten (z.B. bionachhaltige Materialien für das Bauwesen, nachhaltiger Tourismus, Bau von grünen Gebäuden).

7. Kriterien für grüne Investitionen in Land- und Waldwirtschaft

Die Investition muss eine oder mehrere dieser Zweckbestimmungen aufweisen:

- 7.1. Nachhaltige Wälder und andere Investitionen zur Klimamilderung: Investitionen in der Aufforstung, Wiederaufforstung, in der Rehabilitierung/Wiedergewinnung der Wälder, einschließlich der jeweiligen Geräte, in die nachhaltige Verwaltung der Wälder (SFM).
- 7.2. Investitionen in der Entwicklung oder Anwendung von nachhaltigen und biologischen landwirtschaftlichen Praktiken: Investitionen in zertifizierten, biologischen Produktionen (i) neu oder bestehend und/oder in nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktionen (ii), wo diese Investitionen nicht die Umwandlung, Aufsplitterung oder intensivierte Verwendung von Naturlebensräumen nach sich ziehen (insbesondere von Arealen mit hohem Biodiversitätswert).

8. Investitionskriterien für die soziale Zugänglichkeit

- 8.1. Investitionen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Dienstleistungen, Produkten und Infrastrukturen zur Entwicklung von unterstützenden Technologien und um das Unternehmen und dessen Räumlichkeiten für Kunden und Angestellten mit Behinderungen und/oder beeinträchtigten Funktionen zugänglich zu machen.

C. KULTUR UND KREATIVITÄT

Unter "**CCS**" versteht man alle kulturellen und kreativen Bereiche deren Tätigkeiten auf kulturellen Werten und/oder künstlerischen und kreativen Ausdrücken basieren, unabhängig von der Tatsache, ob diese Tätigkeiten marktorientiert sind oder nicht, von der Art der Struktur, die sie ausübt und von den Finanzierungsmodalitäten. Diese Tätigkeiten beinhalten die Entwicklung, Schaffung, Produktion, Verbreitung und Verwahrung von Gütern und Dienstleistungen, die kulturelle, künstlerische oder sonstige kreative Ausdrücke verkörpern, sowie damit zusammenhängende Funktionen wie die Lehrtätigkeit oder die Verwaltung. Die kulturellen und kreativen Bereiche beinhalten unter anderem die Architektur, die Archive, die Bibliotheken und die Museen, das Kunsthandwerk, die audiovisuellen Mittel (einschließlich Film, Fernsehen, Videospiele, Multimedia) das materielle und immaterielle Vermögen, das Design, die Festivals, die Musik, die Literatur, die darstellenden Künste, das Verlagswesen, das Radio und die visuellen Künste.

Unter "**CCS-Projekt**" versteht man ein Projekt, das einem der zulässigen NACE-Codes angehört, die in der Tabelle Zulässige NACE-Codes aufgelistet sind.

Unter "**zulässige NACE-Codes**" versteht man alle Tätigkeiten, die als Teil des CCS identifiziert sind, wie in der Tabelle Zulässige NACE-Codes aufgelistet.

Kriterien für die Zulässigkeit des Produktes

1. Der Kunde muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) Die Investition dient der Entwicklung eines im Businessplan nachgewiesenen CCS-Projektes, das den Zweck der Finanzierung und/oder den Investitionsplan unterstützt; oder
- (ii) Der NACE-Code der Tätigkeit des Kunden auf Ebene der Statistikklasse von vier Ziffern muss einer der Tätigkeit laut einem zulässigen NACE-Code entsprechen; oder
- (iii) der Kunde muss in den letzten 36 (sechsenddreißig) Monaten mindestens eines der folgenden Unterkriterien erfüllt haben:
 - a. der Kunde war im CCS-Sektor tätig, mit wesentlichem Fokus auf die CCS-Sektoren (d.h. im Vorhinein als wesentlich für den wirtschaftlichen Erfolg des Kunden ermittelt, z.B. aufgrund der proportionalen Wichtigkeit der CCS-Tätigkeit/des CCS-Projektes im Vergleich zu den Einkünften, zum Umsatz oder aufgrund der Kunden des Unternehmens). Die Erfüllung dieses Kriteriums wird anhand einer Erklärung geprüft, die den Unterlagen des Kunden beigelegt wurde.
 - b. Eines oder mehrere vom Kunden ausgearbeitete CCS-Projekte haben eine Finanzierung durch eine europäische oder nationale kulturelle und Freizeit-Einrichtung oder von einer kulturellen und Freizeit-Einrichtung erhalten, die im EU-Programm Kreatives Europa (MEDIA und Kultur) enthalten sind.
 - c. Eines oder mehrere vom Kunden ausgearbeitete CCS-Projekte hat einen CCS-Preis erhalten. Hinsichtlich der CCS-Preise mit einer Gültigkeit von mehr als 36 Monaten kann das Datum der Zuweisung des entsprechenden Preises länger als 36 Monate zurückliegen, sofern der Preis zum Datum der Vereinbarung nicht verfallen ist.
 - d. Der Kunde hat die Urheberrechte, Markenrechte, Verwertungsrechte sowie jedes andere gleichwertige Recht im Bereich des CCS hinterlegt.
 - e. Der Kunde ist in den Genuss eines Steuerguthabens oder einer Steuerbefreiung hinsichtlich der Entwicklung der Rechte des geistigen Eigentums oder der CCS-Tätigkeiten gelangt, wie vom Kunden ordnungsgemäß belegt.

Es sind folgende Finanzierungsformen zulässig:

- (i) Schuldscheindarlehen: mit diesem Darlehen stellt die Sparkasse dem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung, der vom Kunden mit periodischen Raten zurückgezahlt wird.
- (ii) Schuldscheindarlehen "Neues Sabatini": mit diesem Darlehen gewährt die Sparkasse eine Finanzierung, die für auf dem gesamten Staatsgebiet getätigte Investitionen in fabrikneuen Maschinen, Anlagen, dem Betriebszweck dienlichen Gütern und Geräten zu Produktionszwecken, für Investitionen in digitalen Technologien und in Systemen zur Rückverfolgbarkeit und zur Erfassung des Gewichtes von Abfällen, bestimmt ist. Das Unternehmen erhält einen vom MISE (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung) gewährten und ausgezahlten Beitrag für Anlagen, in Höhe von 2,75% im Jahr für ordentliche Investitionen und von 3,575% im Jahr für die Investitionen im Rahmen des Programms Industrie 4.0 (Investitionen in digitalen Technologien wie: Big Data, Cloud Computing, Ultrabreitband, Cybersecurity, fortgeschrittene Robotik und Mechatronik, erweiterte Realität, 4D-Manufaktur, RFID - Radio Frequency Identification, sowie in Systemen zur Rückverfolgbarkeit - Erfassung des Gewichtes der Abfälle). Begünstigte sind die oben beschriebenen Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen.
- (iii) Hypothekendarlehen/Bodenkreditdarlehen: mit diesem Darlehen stellt die Sparkasse dem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung, der durch Hypothek auf eine Immobilie besichert ist und der vom Kunden mit periodischen Raten zurückgezahlt wird.
- (iv) Schuldscheindarlehen / Hypothekendarlehen/Bodenkreditdarlehen EIB: Mit diesem Darlehen gewährt die Sparkasse eine mittel-/langfristige Finanzierung mit Geldmitteln der EIB. Die Adressaten der Finanzierung sind die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), also Unternehmen mit weniger als 250 Angestellten, oder die Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung (die "Mid-Cap"), also Unternehmen mit mindestens 250 und höchstens 3000 Angestellten, die Investitionsprogramme im Landwirtschaft-, Industrie-, Fremdenverkehrs- und Dienstleistungssektor realisieren und die von EIB festgelegten Zwecke verfolgen. Damit für die Bank die pünktliche Rückzahlung der Verbindlichkeit, der Zinsen und der Spesen zu Lasten des Schuldners gewährleistet wird, kann die Finanzierung durch dingliche und/oder Realgarantien besichert werden, die vom Schuldner selbst und eventuell von Dritten geleistet werden. Bei den mit Geldmitteln der EIB ausgereichten Krediten kommt ein Zinssatz zur Anwendung, der im Verhältnis zu den Zinssätzen für andere, gleichwertige Finanzierungen reduziert ist. Dies ist auf die geringeren Geldmittelbeschaffungskosten zurückzuführen, die von der Bank zu tragen sind. Diese Darlehen sind zudem von jeglicher Abgabe, Gebühr oder Steuer (einschließlich der Ersatzsteuer) im Sinne des Art. 41 des DPR 601/73 (in geltender Fassung) befreit.
- (v) Betriebsmittelkredit: mit diesem Kredit gewährt die Sparkasse dem Kunden eine Finanzierung, wobei sich dieser verpflichtet, die Finanzierung (Kapital und angelaufene Zinsen) zur vereinbarten Fälligkeit mit einmaliger Zahlung zurückzuzahlen. Der Zinssatz bleibt für die gesamte Laufzeit der Finanzierung fix.

Wesentliche Risiken des Darlehens:

- (a) der Zinssatz kann sich gegenüber dem Ausgangszinssatz erhöhen;
- (b) die Gebühren und Spesen könnten erhöht werden

Covenants

Die sog. "Covenants" sind besondere Vertragsbestimmungen, die in den von der Sparkasse vorgesehenen Fällen zur Anwendung kommen und die einen Standardtext haben.

Im Falle einer Verletzung dieser Covenants ist die Sparkasse berechtigt, den Vertrag zu kündigen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Fristverlust des Kunden zu erklären

Die Covenants finden in Bezug auf die folgenden Produkte **keine** Anwendung:

- Begünstigtes Darlehen Rotationsfonds Provinz Bozen;
- Begünstigtes Darlehen Rotationsfonds Region Veneto.

Es gibt zwei Arten von Covenants:

Nicht-finanzielle Covenants

Diese Covenants dienen dazu, die Unternehmensführung des Kunden zu beobachten und verpflichten diesen, bestimmten Verpflichtungen nachzukommen.

Die nicht-finanziellen Covenants, die von der Sparkasse angewandt werden, sind:

Negative Pledge: Verpflichtung des Kunden, keine persönlichen und/oder dinglichen Sicherheiten jeglicher Art zu Gunsten Dritter zu bestellen oder deren Bestellung zu dulden sowie keine diesbezüglichen Vereinbarungen oder Verträge, die eine analoge Wirkung haben könnten, zu unterzeichnen oder sich dazu verpflichten, solche zu unterzeichnen, sofern die Sparkasse nicht vorab schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung der Sparkasse kann nur aus triftigem Grund verweigert werden.

Pari passu: sollte die Sparkasse der Bestellung persönlicher und/oder dinglicher Sicherheiten zu Gunsten Dritter zugestimmt haben, Verpflichtung des Kunden

- (1) zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der Sparkasse aus dem Darlehensvertrag mit den Forderungen anderer Gläubiger des Darlehensnehmers mindestens gleichrangig sind, mit Ausnahme solcher Rechte, die gesetzlich zwingend vorrangig sind; und/oder
- (2) mit der Sparkasse die Bestellung zusätzlicher Sicherheiten zu vereinbaren, die in Form und Inhalt den Anforderungen der Sparkasse genügen.

Asset Disposal: Verpflichtung des Kunden, die Sparkasse über alle Verkäufe, Tauschverträge oder Verfügungen jeglicher Art in Bezug auf finanzielle, materielle oder immaterielle Güter, die im Anlagevermögen ausgewiesen sind, vorab zu informieren, sollte durch diese Transaktionen ein Schwellenwert, der vorab im Vertrag schriftlich festgehalten wird, überschritten werden.

Financial Restriction: Verpflichtung des Kunden, keine Finanzverbindlichkeiten über einem gewissen Schwellenwert, der vorab im Vertrag schriftlich festgehalten wird, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Sparkasse einzugehen. Die Zustimmung der Sparkasse kann nur aus triftigem Grund verweigert werden..

Dividend Restriction: Verpflichtung des Kunden, keine Ausschüttungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Sparkasse zu tätigen. Die Zustimmung der Sparkasse kann nur aus triftigem Grund verweigert werden.

Finanzielle Covenants:

Die Finanziellen Covenants dienen der Überwachung des Geschäftsganges des Unternehmens des Kunden, der Einhaltung gewisser Bilanzindikatoren sowie der Deckung der Finanzverbindlichkeiten des Kunden. Die Finanziellen Covenants, die von der Sparkasse angewandt werden, sind:

Verhältnis **Nettofinanzverschuldung/Ebitda**, das für die gesamte Laufzeit des Darlehens einen vertraglich festgelegten Schwellenwert **nicht überschreiten** darf.

Verhältnis **Nettofinanzverschuldung (einschließlich Leasing-Restschuld)/Ebitda (einschließlich Leasing-Raten)**, das für die gesamte Laufzeit des Darlehens einen vertraglich festgelegten Schwellenwert **nicht überschreiten** darf.

Verhältnis **Nettofinanzverschuldung/Eigenkapital**, das für die gesamte Laufzeit des Darlehens einen vertraglich festgelegten Schwellenwert **nicht überschreiten** darf.

Verhältnis **MLT/Cash flow**, das für die gesamte Laufzeit des Darlehens einen vertraglich festgelegten Schwellenwert **nicht überschreiten** darf.

Verhältnis **Ebitda/Nettozinsaufwand**, das für die gesamte Laufzeit des Darlehens einen vertraglich festgelegten Schwellenwert **nicht unterschreiten** darf.

Definitionen:

Der Begriff „**Nettofinanzverschuldung**“ bezeichnet die Summe der folgenden Posten der Bilanz des Darlehensnehmers (bezogen auf eine Bilanz, die gemäß Art. 2424 (**Inhalt der Bilanz**) ZGB erstellt wurde:

Passiva D) 1) (*Schuldverschreibungen*) zuzüglich Passiva D) 2) (*Wandelschuldverschreibungen*) zuzüglich Passiva D) 3) (*Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus Finanzierungen*) zuzüglich Passiva D) 4) (*Verbindlichkeiten gegenüber Banken*), zuzüglich Passiva D) 5) (*Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern*), zuzüglich Passiva D) 8) (*Verbindlichkeiten aus Wertpapieren*), weniger Aktiva C) IV) (*Flüssige Mittel*).

Der Begriff „**Nettofinanzverschuldung (einschließlich Leasing-Restschuld)**“ bezeichnet die Summe der folgenden Posten der Bilanz des Darlehensnehmers (bezogen auf eine Bilanz, die gemäß Art. 2424 (*Inhalt der Bilanz*) ZGB erstellt wurde:

Passiva D) 1) (*Schuldverschreibungen*) zuzüglich Passiva D) 2) (*Wandelschuldverschreibungen*) zuzüglich Passiva D) 3) (*Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus Finanzierungen*) zuzüglich Passiva D) 4) (*Verbindlichkeiten gegenüber Banken*), zuzüglich Passiva D) 5) (*Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern*), zuzüglich Passiva D) 8) (*Verbindlichkeiten aus Wertpapieren*), zuzüglich einer etwaigen Leasing-Restschuld, weniger Aktiva C) IV) (*Flüssige Mittel*).

Der Begriff „**Ebitda**“ (*Earnings Before Interests Taxes Depreciation and Amortization*) bezeichnet die Summe der folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des Darlehensnehmers (bezogen auf eine Gewinn- und Verlustrechnung, die gemäß Art. 2425 (*Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung*) ZGB erstellt wurde):

A) (*Betriebliche Erträge*), weniger B) (*Betriebliche Aufwendungen*) bezogen auf die Posten B) 6) (*für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren*), B) 7) (*für Dienstleistungen*), B) 8) (*für die Nutzung von Gütern Dritter*), B) 9) (*für das Personal*), B) 11) (*Veränderungen der Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Waren*) und B) 14) (*andere betriebliche Aufwendungen*), abzüglich einmaliger außerordentlicher Erträge und Aufwendungen, die angemessen dokumentiert sind (falls sie in den vorherigen Posten enthalten sind).

Der Begriff „**Ebitda (einschließlich Leasing-Raten)**“ (*Earnings Before Interests Taxes Depreciation and Amortization*) bezeichnet die Summe der folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des Darlehensnehmers (bezogen auf eine Gewinn- und Verlustrechnung, die gemäß Art. 2425 (*Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung*) ZGB erstellt wurde):

A) (*Betriebliche Erträge*), weniger B) (*Betriebliche Aufwendungen*) bezogen auf die Posten B) 6) (*für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren*), B) 7) (*für Dienstleistungen*), B) 8) (*für die Nutzung von Gütern Dritter*) ausgenommen die Raten für Finanzierungs-Leasing, B) 9) (*für das Personal*), B) 11) (*Veränderungen der Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Waren*) und B) 14) (*andere betriebliche Aufwendungen*), abzüglich einmaliger außerordentlicher Erträge und Aufwendungen, die angemessen dokumentiert sind (falls sie in den vorherigen Posten enthalten sind).

Der Begriff „**Eigenkapital**“ bezeichnet die Summe der folgenden Posten der Bilanz des Darlehensnehmers (bezogen auf eine Bilanz, die gemäß Art. 2424 (*Inhalt der Bilanz*) ZGB erstellt wurde):

Passiva A) (*Eigenkapital*) weniger Aktiva A) (*Forderungen gegen Gesellschafter auf noch geschuldete Einzahlungen*).

Der Begriff „**MLT**“ (*Medium and Long Term - mittel- und langfristige Verschuldung*) bezeichnet die Summe der folgenden Posten der Bilanz des Darlehensnehmers (bezogen auf eine Bilanz, die gemäß Art. 2424 (*Inhalt der Bilanz*) ZGB erstellt wurde):

Passiva D) 1) b) (*Schuldverschreibungen, die erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres fällig werden*) zuzüglich Passiva D) 2) b) (*Wandelschuldverschreibungen, die erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres fällig werden*) zuzüglich Passiva D) 3) b) (*Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, die erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres fällig werden*), zuzüglich Passiva D) 4) b) (*Verbindlichkeiten gegenüber Banken, die erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres fällig werden*) und Passiva D) 5) b) (*Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern, die erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres fällig werden*).

Der Begriff „**Cash Flow**“ bezeichnet die Summe der folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des Darlehensnehmers (bezogen auf eine Gewinn- und Verlustrechnung, die gemäß Art. 2425 (*Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung*) ZGB erstellt wurde):

D) 21) (*Gewinn/Verlust des Geschäftsjahres*), zuzüglich B) 10) (*Abschreibungen und Wertminderungen*), zuzüglich D) 19) (*Abwertungen*), weniger D) 18) (*Aufwertungen*), abzüglich einmaliger außerordentlicher Erträge und Aufwendungen, die angemessen dokumentiert sind (falls sie in den vorherigen Posten enthalten sind).

Der Begriff „**Nettozinsaufwand**“ bezeichnet die Summe der folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des Darlehensnehmers (bezogen auf eine Gewinn- und Verlustrechnung, die gemäß Art. 2425 (*Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung*) ZGB erstellt wurde):

C) 17) (*Zinsen und andere Finanzierungslasten*), weniger C) 16) (*sonstige Einnahmen aus Finanzanlagen*).

Sicherheiten

Es kann jede dingliche, persönliche, Versicherungs- oder Banksicherheit zugunsten der Sparkasse bestellt werden, die nach Ansicht der Sparkasse dazu geeignet ist, das Kreditrisiko abzusichern.

KONDITIONEN

Für alle hier nicht ausdrücklich behandelten Aspekte kommen die wirtschaftlichen Bedingungen laut den Informationsblättern "Bodenkredit-/Hypothekendarlehen an Betriebe", "Schuldscheindarlehen an Betriebe", "Finanzierung (für Betriebsmittelkredit)", "Indexiertes Darlehen mit Geldmitteln der EIB – Betriebe", "Begünstigte Finanzierungen KMU – "Neues Sabatini" zur Anwendung.

POSTEN	KOSTEN
Mindestbetrag	EUR 100.000,00
Höchstbetrag	EUR 7.500.000,00
Laufzeit	Bodenkredit-/Hypothekar-/Schuldscheindarlehen: ab 18 Monate plus 1 ag bis zu 10 Jahren Betriebsmittelkredit: ab 12 Monaten bis zu 18 Monaten minus 1 Tag
Spread	im Vergleich zum Bodenkredit-/Hypothekar-/Schuldscheindarlehen und zum Betriebsmittelkredit wird der entsprechende Spread bis um mindestens 20 Basispunkte (0,20%) gesenkt
Gebühren	Einmalige Gebühr bis zu höchstens 3% des finanzierten Betrages; der Betrag wird bei der Auszahlung der Finanzierung einbehalten.
Gebühr für den Verzicht auf die Finanzierung (nur nach vorheriger Zusendung des positiven Beschlusses der Bank)	0,60% des beantragten Finanzierungsbetrages, mit einem Mindestbetrag von EUR 650,00
Arranging-Spesen	Wenn die Bank aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden über die üblichen Prüfungen und Analysen hinausgehende Aktivitäten durchführen muss (z. B. Überprüfung der Voraussetzungen für öffentliche Ausschreibungen usw.), kann die Bank die damit verbundenen Arranging-Spesen in Höhe von 0,10 % des vom Kunden beantragten Finanzierungsbetrags in Rechnung stellen und dauerhaft einbehalten, auch wenn der Kunde auf die Finanzierung verzichtet und/oder der Finanzierungsvertrag aus Gründen, die die Bank nicht zu vertreten hat, nicht abgeschlossen wird.

VORZEITIGE LÖSCHUNG, ÜBERTRAGBARKEIT, BESCHWERDEN UND AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG DER STREITFÄLLE

Vorzeitige Tilgung

Der Kunde kann das Darlehen vollständig oder teilweise vorzeitig tilgen, wobei dem Kunde eine einmalige, vertraglich vereinbarte Gebühr von maximal 1% des vorzeitig getilgten Kapitals berechnet wird.

Übertragbarkeit des Darlehens

Falls der Kunde bei einer anderen Bank/einem anderen Vermittler eine neue Finanzierung zur Rückzahlung des Darlehens erhält, werden ihm keine Kosten (z.B. Kommissionen, Spesen, Aufwendungen oder Gebühren) berechnet. Der neue Vertrag behält die Rechte und Sicherheiten des alten Vertrages bei.

Höchstfristen für die Auflösung der Verbindung

Drei Tage ab dem Datum der Tilgung.

Beschwerden

Die Beschwerden sind an das Beschwerdebüro der Südtiroler Sparkasse AG, Sparkassenstraße 12, 39100 Bozen zu richten, und zwar entweder über E-Mail an die Adresse Beschwerde_Reclami@sparkasse.it, bzw. über die zertifizierte elektronische Post PEC an die Adresse servizio.legale@pec.sparkasse.it oder indem man das entsprechende Formblatt auf der Internetseite der Bank <https://www.sparkasse.it/reclamo/> ausfüllt. Dieses wird innerhalb der von der Gesetzeslage vorgesehenen Frist, derzeit 60 Tage, antworten. Für die Zahlungsdienste beläuft sich die Frist für eine Antwort derzeit auf 15 Arbeitstage. Sollte es nicht möglich sein, innerhalb der vorgesehenen Frist zu antworten, wird die Sparkasse ein Schreiben senden, in welchem die Gründe für die Verspätung erläutert werden und die Frist angegeben wird, innerhalb welcher der Kunde eine Antwort erhält. Diese Frist darf die 35 Arbeitstage nicht überschreiten.

Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder hat er innerhalb der oben angegebenen Fristen keine Antwort erhalten, kann er sich an folgende Einrichtungen wenden:

- *Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario - ABF)* bei der Banca d'Italia, bei Streitfällen betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen mit Ausnahme der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen. Um zu wissen, wie man das Schiedsgericht anruft, kann man die Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it, bei den Filialen der Banca d'Italia oder bei der Bank fragen.

Obbligatorische Mediation

Seit dem 21. März 2011 muss vor Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei Streitfällen betreffend Bank- Finanz- und Versicherungsverträgen zwingend ein Schlichtungsversuch (Mediationsverfahren) unternommen werden.

Dieser Verpflichtung kann durch Anrufung einer der folgenden Organisationen nachgekommen werden:

- eine ins Register beim Justizministerium eingeschriebene Organisation
- der Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario) ABF bei der Banca d'Italia bei Streitfällen betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen mit Ausnahme der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen
- die Camera di conciliazione ed arbitro" bei der Consob für Streitfälle im Bereich der Wertpapierdienstleistungen, die sich infolge der Missachtung der Informations-, Korrektheits- und Transparenzpflicht von Seiten der Vermittler ergeben haben.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Covenants:	Die sog. "Covenants" sind besondere Vertragsbestimmungen, die in den von der Sparkasse vorgesehenen Fällen zur Anwendung kommen und die einen Standardtext haben. Im Falle einer Verletzung dieser Covenants ist die Sparkasse berechtigt, den Vertrag zu kündigen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Fristverlust des Kunden zu erklären.
Spread:	Erhöhung auf die Bezugs- und Indexparameter.